

Vereinbarung

**zur Weiterentwicklung der
Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Bundespflegesatzverordnung
(AEB-Psych-Vereinbarung 2020)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BPfIV vereinbaren der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien auf Bundesebene) mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die Weiterentwicklung der Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung (AEB-Psych). In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags vereinbaren die Vertragsparteien den einheitlichen Aufbau der vorzulegenden Unterlagen zur Vorbereitung der Budgetverhandlung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 BPfIV in den Anlagen zu dieser Vereinbarung sowie das Verfahren für die Übermittlung der Daten, wobei den Zwecken des leistungsbezogenen Vergleichs nach § 4 BPfIV Rechnung getragen wird.

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Krankenhausträger übermittelt den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG, den in § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Beteiligten und der zuständigen Landesbehörde die Abschnitte gemäß Anlage 1 zur Vorbereitung der Verhandlung.
- (2) Die Abschnitte gemäß Anlage 1 sind nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BPfIV auch zur Dokumentation der Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum zu nutzen. Dies gilt auch, wenn die Schiedsstelle gemäß § 13 BPfIV zu nicht geeinten Tatbeständen entscheidet. Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses ist bei der Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BPfIV zu beachten, jedoch stellen die Abschnitte E1 bis E3 keine Konkretisierung des in § 8 Abs. 1 Satz 4 BPfIV definierten Versorgungsauftrags dar.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Verhandlung auf Ortsebene mit der Aufnahme von Angaben zu den Kosten und zum Personal des Krankenhauses keine automatische Fortschreibung der bisherigen Daten verbunden ist.
- (4) Die in dieser Vereinbarung definierten zeitlichen Bezüge gehen von dem in § 11 Abs. 1 Satz 2 BPfIV festgelegten Grundsatz aus, dass die Vereinbarung für einen zukünftigen Zeitraum zu treffen ist. Das Kalenderjahr unmittelbar vor dem Vereinbarungszeitraum wird entsprechend als „laufendes Kalenderjahr“ bezeichnet. Das Kalenderjahr zwei Jahre vor dem Vereinbarungszeitraum wird als „abgelaufenes Kalenderjahr“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Vorjahr“ bezieht sich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BPfIV auf das Jahr der letzten Vereinbarung.

§ 2

Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung

- (1) Bei den Angaben zu den Fallzahlen und Berechnungstagen sind die Vorgaben der Abrechnungsbestimmungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Abschnitte E1 sind als Aufstellungen der mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:
 1. für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem Entgeltkatalog des abgelaufenen Jahres (Ziel ist insbesondere die Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche)
 2. für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem Entgeltkatalog des laufenden Jahres (Ziele sind insbesondere die Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche)
 3. für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem Entgeltkatalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel ist insbesondere die Verwendung als Grundlage für die Vereinbarung von Budget und Mehr- oder Minderleistungen)
 4. für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses nach dem Entgeltkatalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel ist insbesondere die Verwendung als Grundlage für die Budgetvereinbarung)
- (3) Soweit in den Abrechnungsbestimmungen vorgegeben wird, dass die Jahresüberlieger nach dem am Aufnahmetag geltenden Entgeltkatalog abgerechnet werden, sind diese bei der Aufstellung der Ist-Daten nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zusätzlich gesondert in der Struktur des Abschnitts E1.1 bzw. des Abschnitts E1.2 auszuweisen:
 - bei der Aufstellung für das abgelaufene Kalenderjahr gemäß Absatz 2 Nummer 1 nach dem für die Abrechnung maßgeblichen Katalog (Katalog des Vorjahres) und nach dem Entgeltkatalog des abgelaufenen Jahres (nach Überleitung)
 - bei der Aufstellung für das laufende Kalenderjahr gemäß Absatz 2 Nummer 2 nach dem für die Abrechnung maßgeblichen Katalog (Katalog des Vorjahres) und nach dem Entgeltkatalog des laufenden Jahres (nach Überleitung)
- (4) Die Abschnitte E2 sind als Aufstellungen der bewerteten Zusatzentgelte für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:
 1. für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem Zusatzentgelt-Katalog des abgelaufenen Jahres (Ziel ist insbesondere die Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche)
 2. für das laufende Kalenderjahr die (ggf. hochgerechneten) Ist-Daten nach dem Zusatzentgelt-Katalog des laufenden Jahres (Ziele sind insbesondere die Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche)

3. für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses nach dem Zusatzentgelt-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel ist insbesondere die Verwendung als Grundlage für die Budgetvereinbarung)
- (5) Die Abschnitte E3 sind als Aufstellungen der nach § 6 BPfIV krankenhausindividuell verhandelten Entgelte für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:
1. für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten für die vereinbarten Entgelte des abgelaufenen Jahres (Ziel ist insbesondere die Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche)
 2. für das laufende Kalenderjahr die (ggf. hochgerechneten) Ist-Daten für die vereinbarten Entgelte des laufenden Jahres (Ziele sind insbesondere die Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche)
 3. für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses für die geforderten Entgelte für den Vereinbarungszeitraum (Ziel ist insbesondere die Verwendung als Grundlage für die Budgetvereinbarung)

Die Entgelte nach § 6 Abs. 1 BPfIV, die unbewerteten Entgelte bei stationsäquivalenter Behandlung nach § 115d SGB V, die Entgelte nach § 6 Abs. 2 BPfIV und die Entgelte nach § 6 Abs. 4 BPfIV sind jeweils gesondert darzustellen.

- (6) Für die Leistungen von Belegabteilungen sind gesonderte Aufstellungen vorzulegen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig.
- (7) Der Abschnitt B2 ist jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:
- die Vereinbarung des Vorjahres (laufendes Kalenderjahr), beginnend mit dem Vereinbarungszeitraum 2020
 - die Forderung des Krankenhauses für den Vereinbarungszeitraum
- (8) Die Abschnitte L1 und L2 sind jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:

- für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten

- die Vereinbarung des Vorjahres (laufendes Kalenderjahr), beginnend mit dem Vereinbarungszeitraum 2020
- für die Forderung des Krankenhauses für den Vereinbarungszeitraum

Die Aufstellungen sind als L1 für das Krankenhaus und gemäß L2 jeweils gesondert für die einzelnen Fachabteilungen darzustellen. Bei Verhandlungsbeginn im zweiten Quartal des Vereinbarungszeitraumes sind alternativ zu den Ist-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres die Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres (Vorjahr) aufzustellen und vorzulegen.

- (9) Die Abschnitte K1 und K2 sind als Aufstellungen jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:
- für die Vereinbarung des Vorjahres (laufendes Kalenderjahr), beginnend mit dem Vereinbarungszeitraum 2020

- für die Forderung des Krankenhauses für den Vereinbarungszeitraum

Die Aufstellungen sind als K1 für das Krankenhaus und gemäß K2 jeweils gesondert für die einzelnen Fachabteilungen darzustellen.

- (10) Die Abschnitte P1 und P2 sind als Aufstellungen jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:

- für die Vereinbarung des Vorjahres (laufendes Kalenderjahr), beginnend mit dem Vereinbarungszeitraum 2020
- für die Forderung des Krankenhauses für den Vereinbarungszeitraum

Die Aufstellungen sind als P1 für das Krankenhaus und gemäß P2 jeweils gesondert für die einzelnen Fachabteilungen darzustellen.

- (11) Für die Abschnitte E1, E2, E3, B2, L1, L2, K1, K2, P1 und P2 sind gesonderte Aufstellungen vorzunehmen. Dies umfasst auch eine Aufstellung für den Vereinbarungszeitraum zur Dokumentation der getroffenen Vereinbarung. Die jeweilige Variante der Aufstellung ist in dem dafür vorgesehenen Feld entsprechend zu nennen.

- (12) Für die Abschnitte K1, K2, P1 und P2 sind für die Angaben zum therapeutischen Personal nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV die Vorgaben der Psych-Personalnachweis-Vereinbarung zu berücksichtigen. Der gesonderte Ausweis für einzelne Fachabteilungen nach den Absätzen 9 und 10 richtet sich nach den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) und erfolgt insofern differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.

- (13) Die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV können sich im Einvernehmen auf eine standortbezogene Differenzierung der Abschnitte nach Anlage 1 verständigen.

§ 3

Jahresüberlieger

- (1) Die Jahresüberlieger sind nach der für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum (01.01. bis 31.12.) geltenden PEPP-Version darzustellen. Soweit in den Abrechnungsbestimmungen vorgegeben wird, dass die Jahresüberlieger nach dem am Aufnahmetag geltenden Entgeltkatalog abgerechnet werden, ist eine Überleitung der abgerechneten Fälle auf den im Vereinbarungszeitraum geltenden Entgeltkatalog und die geltenden Abrechnungsbestimmungen erforderlich.
- (2) Die sich infolge der Überleitung nach Absatz 1 im Vereinbarungszeitraum (01.01. bis 31.12.) ergebenden Mehr- oder Minderlöse, die allein auf die Unterschiede zwischen abgerechneten und übergeleiteten Bewertungsrelationen zurückzuführen sind, sind in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 Satz 1 BPfIV vollständig auszugleichen. Mehr- oder Mindererlöse infolge der Weitererhebung bisheriger Zahlbeträge oder Entgelte werden gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BPfIV ausgeglichen.

§ 4

Übermittlung

Die Daten sind gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 BPfIV auf maschinenlesbaren Datenträgern vorzulegen bzw. gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 BPfIV auf maschinenlesbaren Datenträgern zu dokumentieren. Die Vertragsparteien auf Bundesebene legen eine elektronische Dokumentenvorlage fest, die für die Übermittlung der Daten an die Empfänger nach § 11 Abs. 4 Satz 1 BPfIV zu verwenden ist. Die Möglichkeit der Vertragsparteien nach § 11 BPfIV, sich außerhalb der bundeseinheitlich vorgegebenen Abschnitte im Einvernehmen auf ergänzende Absprachen zu verständigen, beispielsweise auch auf der Grundlage von Abstimmungen auf Landesebene, bleibt davon unberührt. Die Vertragsparteien auf Bundesebene veröffentlichen die elektronische Dokumentenvorlage jeweils auf ihrer Homepage im Internet.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt ab dem Vereinbarungszeitraum 2020. Die Vertragsparteien werden die Vereinbarung bei geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, bei grundsätzlichen Änderungen der Entgeltkataloge und der Vorgaben des G-BA zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Abs. 2 SGB V auf Anpassungsbedarf hin überprüfen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien auf Bundesebene werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 7

Kündigung

Die Vereinbarung kann bis zum 31.10. für den Vereinbarungszeitraum des folgenden Jahres gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich nach erfolgter Kündigung aufzunehmen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

Berlin/Köln, 20.12.2019

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Anlage 1: Abschnitte

Übersicht:

- A1 Angaben zum Krankenhaus

- E1 Aufstellung der mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte für das Krankenhaus:
 - E1.1 Aufstellung der tagesbezogenen pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP)
 - E1.2 Aufstellung der ergänzenden Tagesentgelte (ET)

- E2 Aufstellung der bewerteten Zusatzentgelte für das Krankenhaus

- E3 Aufstellung der nach § 6 Bundespflegesatzverordnung krankenhausesindividuell verhandelten Entgelte:
 - E3.1 Aufstellung der fallbezogenen Entgelte
 - E3.2 Aufstellung der Zusatzentgelte
 - E3.3 Aufstellung der tagesbezogenen Entgelte
 - E3.4 Aufstellung der Zuschläge bei regionalen oder strukturellen Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 2 BpflV

- B2 Gesamtbetrag und Basisentgeltwert für die Kalenderjahre ab 2020

- L1 Belegungsdaten des Krankenhauses
- L2 Belegungsdaten der Fachabteilung

- K1 Kostenaufstellung des Krankenhauses
- K2 Kostenaufstellung der Fachabteilung

- P1 Personal des Krankenhauses
- P2 Personal der Fachabteilung

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

A1 Angaben zum Krankenhaus

Haupt-IK des KH:

Standort-IDs

1

--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E1 Aufstellung der mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte für das Krankenhaus

E1.1 Aufstellung der tagesbezogenen pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP)

Variante der Aufstellung:

PEPP	Vergütungs- klasse	Fallzahl ¹⁾	Berechnungs- tage ²⁾	Bewertungs- relation/Tag	Summe der Bewertungsrelationen (Sp. 4 x Sp. 5)
1	2	3	4	5	6

Summe

k.A.	k.A.			k.A.	
------	------	--	--	------	--

Einzelwerte

--	--	--	--	--	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E1 Aufstellung der mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte für das Krankenhaus

E1.2 Aufstellung der ergänzenden Tagesentgelte (ET)

Variante der Aufstellung:

ET-Nr.	Anzahl/ Berechnungs- tage ²⁾	Bewertungs- relation/Tag	Summe der Bewertungs- relationen (Sp. 2 x Sp. 3)
1	2	3	4

Summe

k.A.		k.A.	
------	--	------	--

Einzelwerte

--	--	--	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E2 Aufstellung der bewerteten Zusatzentgelte für das Krankenhaus

Variante der Aufstellung:

Zusatzentgelt-Nr. (ZP nach Entgeltkatalog)	Anzahl der Zusatzentgelte	Entgelthöhe lt. Zusatzentgeltkatalog	Erlössumme (Sp. 2 x Sp. 3)
1	2	3	4

Summe

k.A.		k.A.	
------	--	------	--

Einzelwerte

--	--	--	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E3 Aufstellung der nach § 6 Bundespflegesatzverordnung krankenhaushausindividuell verhandelten Entgelte

E3.1 Aufstellung der fallbezogenen Entgelte ¹⁾

Art des Entgeltes ²⁾:

Variante der Aufstellung:

Entgelt nach § 6 BPIV	Entgelt-schlüssel nach § 301 SGB V ³⁾	Fallzahl (fallbezogene Entgelte)	Entgelthöhe (in €)	Bruttoerlös-summe ohne Zu- und Ab-schläge (in €) (Sp. 3 x Sp. 4)	davon Fälle mit patientenbezogenen Abschlägen				davon Fälle mit patientenbezogenen Zuschlägen				Nettoerlös-summe inkl. Zu- und Ab-schläge (in €) (Sp. 5 - (Sp. 9) + Sp. 13)
					Anzahl der Fälle mit Abschlägen	Anzahl der Tage mit Abschlägen	Abschlag je Tag (in €)	Summe der Abschläge (Sp. 7 x Sp. 8)	Anzahl der Fälle mit Zuschlägen	Anzahl der Tage mit Zuschlägen	Zuschlag je Tag (in €)	Summe der Zuschläge (Sp. 11 x Sp. 12)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Summe													
k.A.	k.A.		k.A.				k.A.				k.A.		
Einzelwerte													

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E3 Aufstellung der nach § 6 Bundespflegesatzverordnung krankenhaushausindividuell verhandelten Entgelte
E3.2 Aufstellung der Zusatzentgelte

Art des Entgeltes ²⁾:

Variante der Aufstellung:

Zusatzentgelt nach § 6 BpflV	Entgelt-schlüssel nach § 301 SGB V ³⁾	OPS-Kode	Anzahl ⁴⁾	Entgelt-höhe	Erlös-summe (Sp. 4 x 5)
1	2	3	4	5	6

Summe

k.A.	k.A.	k.A.		k.A.	
------	------	------	--	------	--

Einzelwerte

--	--	--	--	--	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E3 Aufstellung der nach § 6 Bundespflegesatzverordnung krankenhaushausindividuell verhandelten Entgelte
E3.3 Aufstellung der tagesbezogenen Entgelte

Art des Entgeltes ²⁾:

Variante der Aufstellung:

Entgelt nach § 6 BPfIV	Entgelt-schlüssel nach § 301 SGB V ³⁾	Fallzahl	Tage	Entgelthöhe	Erlös-summe (Sp. 4 x 5)
1	2	3	4	5	6

Summe

k.A.	k.A.	k.A.		k.A.	
------	------	------	--	------	--

Einzelwerte

--	--	--	--	--	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

E3 Aufstellung der nach § 6 Bundespflegesatzverordnung krankenhausindividuell verhandelten Entgelte
E3.4 Aufstellung der Zuschläge bei regionalen oder strukturellen Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 2 BPfIV

Variante der Aufstellung:

Zuschlag nach § 6 Abs. 2 BPfIV	Entgeltschlüssel nach § 301 SGB V ³⁾	Bezugsgröße (z.B. Fall)	Anzahl	Zuschlagshöhe	Erlössumme (Sp. 4 x 5)
1	2	3	4	5	6

Summe

k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		
------	------	------	------	--	--

Einzelwerte

--	--	--	--	--	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

B2 Gesamtbetrag und Basisentgeltwert für die Kalenderjahre ab 2020

Variante der Aufstellung (Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Berechnungsschritte	Werte
---------	---------------------	-------

Ermittlung des berechtigten Gesamtbetrages des Vorjahres

1	Gesamtbetrag für das Vorjahr (laufende Kalenderjahr) ohne Ausgleiche	
2	+/- Berichtigungen für Vorjahre nach § 3 Abs. 3 Satz 12 BPfIV	
3	= berechtigter Gesamtbetrag des Vorjahres	

Ermittlung eines Gesamtbetrages nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BPfIV ohne Berücksichtigung einer Obergrenze ^{1) 2)}

4	+/- Veränderungen von Art und Menge der Leistungen der auf Bundesebene vereinbarten Kataloge (Nr. 1)	
5	+/- Veränderungen von Art und Menge der krankenhausindividuell zu vereinbarenden Leistungen (Nr. 2)	
6	+/- Kostenentwicklungen (Nr. 3) ³⁾	
7	+/- Verkürzungen von Verweildauern (Nr. 3)	
8	+/- Ergebnisse von Fehlbelegungsprüfungen (Nr. 3)	
9	+/- Leistungsverlagerungen (Nr. 3)	
10	+/- Ergebnisse des leistungsbezogenen Vergleichs (Nr. 4)	
11	+/- Umsetzung der Personalanforderungen des G-BA (Nr. 5) ⁴⁾	
12	+/- Umsetzung einer Anpassungsvereinbarung (Nr. 6)	
13	+/- Vergütung für praktische Tätigkeit nach § 27 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz (Nr. 7)	
14	+/- Weitere Tatbestände nach § 3 BPfIV ⁵⁾	
15	= Gesamtbetrag nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BPfIV ohne Berücksichtigung einer Obergrenze ⁶⁾	

Ermittlung der erweiterten Obergrenze nach § 3 Abs. 3 Satz 5 BPfIV ¹⁾

16	Berechtigter Gesamtbetrag des Vorjahres aus lfd. Nr. 3	
17	+ Veränderungswert (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BPfIV)	
18	+ Überschreitung von lfd.Nr. 17, soweit aufgrund der Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 3 erforderlich: ⁷⁾	
19	• Überschreitung aufgrund zusätzlicher Leistungen, wenn diese Mehrleistungen aus zusätzlichen Kapazitäten aufgrund der Krankenhausplanung oder des Investitionsprogramms des Landes resultieren oder wenn dies aufgrund von Veränderungen der medizinischen Leistungsstruktur oder der Fallzahlen erforderlich ist	
20	• Umsetzung der Personalanforderungen des G-BA (Nr. 5)	
21	• Umsetzung einer Anpassungsvereinbarung (Nr. 6)	
22	• Vergütung für praktische Tätigkeit nach § 27 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz (Nr. 7)	
23	= Erweiterte Obergrenze nach § 3 Abs. 3 Satz 5 BPfIV ⁶⁾	

Ermittlung des veränderten Erlösbudgets nach § 3 Absatz 3 Satz 12 BPfIV

24	Gesamtbetrag für den Vereinbarungszeitraum	
25	+/- neue Ausgleiche und Ausgleichsbeträge aus Berichtigungen für Vorjahre ⁸⁾	
26	= Veränderter Gesamtbetrag nach § 3 Absatz 3 Satz 12	
27	- Entgelte nach § 6 Absatz 1 BPfIV	
28	- Entgelte nach § 6 Absatz 2 BPfIV	
29	= Verändertes Erlösbudget nach § 3 Absatz 3 Satz 12	

Ermittlung des Basisentgeltwerts nach § 3 Abs. 5 BPfIV

30	Erlösbudget aus lfd. Nr. 29	
31	- Erlöse aus bewerteten Zusatzentgelten	
32	= Summe mit Bewertungsrelationen bewertete Entgelte einschl. lfd. Nr. 25	
33	: Summe der Bewertungsrelationen (Anlage E1)	
34	= krankenhausindividueller Basisentgeltwert mit Ausgleichen	
35	Basisentgeltwert ohne Ausgleiche und Ausgleichsbeträge aus Berichtigungen	

Nur in Forderung des Krankenhauses für den Vereinbarungszeitraum verpflichtend

Krankenhaus:

Datum:

Vereinbarungszeitraum:

L1 Belegungsdaten des Krankenhauses

Variante der Aufstellung (Ist-Daten / Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Belegungsdaten	Werte
1	Planbetten / Planplätze	
2	davon: vollstationär	
3	davon: teilstationär	
4	Nutzungsgrad der Planbetten / Planplätze	
5	Teilbereich vollstationär	
6	Teilbereich: teilstationär	
7	Berechnungstage gesamt	
8	davon: vollstationär	
9	davon: vollstationäre Entlassungstage ¹⁾	
10	davon: teilstationär	
11	davon: stationsäquivalent	
12	Fälle gesamt	
13	davon: vollstationär	
14	davon: teilstationär	
15	davon: stationsäquivalent	
16	Verweildauer gesamt	
17	Teilbereich: vollstationär	
18	Teilbereich: teilstationär	
19	Teilbereich: stationsäquivalent	

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

L2 Belegungsdaten der Fachabteilung

Fachabteilung:

Variante der Aufstellung (Ist-Daten / Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Belegungsdaten	Werte
1	Planbetten / Planplätze	
2	davon: vollstationär	
3	davon: teilstationär	
4	Nutzungsgrad der Planbetten / Planplätze	
5	davon: vollstationär	
6	davon: teilstationär	
7	Berechnungstage	
8	davon: vollstationär	
9	davon: vollstationäre Entlassungstage ¹⁾	
10	davon: teilstationär	
11	davon: stationsäquivalent	

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

K1 Kostenaufstellung des Krankenhauses

Variante der Aufstellung (Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Kostenarten	Betrag in Euro
---------	-------------	----------------

Therapeutisches Personal nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ¹⁾

1	Ärzte	
2	Pflegeschwestern	
3	Psychologen	
4	Spezialtherapeuten (Ergotherapeuten und künstlerische Therapeuten)	
5	Bewegungstherapeuten, Physiotherapeuten	
6	Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	
7	Sprachheiltherapeuten, Logopäden (nur KJP)	
8	Genesungsbegleiter	
9	Kosten des therapeutischen Personal insgesamt (Nr. 1 bis 8)	

Weiteres Personal des Krankenhauses

10	Ärztlicher Dienst	
11	Pflegedienst	
12	Medizinisch-technischer Dienst	
13	Funktionsdienst	
14	Klinisches Hauspersonal	
15	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	
16	Technischer Dienst	
17	Verwaltungsdienst	
18	Sonderdienste	
19	Sonstiges Personal	
20	Nicht zurechenbare Personalkosten	
21	Kosten für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis des weiteren Personals ²⁾	

22	Personalkosten insgesamt	
----	--------------------------	--

23	Lebensmittel und bezogene Leistungen	
24	Medizinischer Bedarf	
25	Wasser, Energie, Brennstoffe	
26	Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf	
27	Zentrale Verwaltungs- und Gemeinschaftsdienste	
28	Steuern, Abgaben, Versicherungen	
29	Instandhaltung	
30	Gebrauchsgüter	
31	Sonstiges	
32	Zinsen für Betriebsmittelkredite	
33	Sachkosten insgesamt ³⁾	

34	Krankenhaus insgesamt	
----	-----------------------	--

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

K2 Kostenaufstellung der Fachabteilung

Fachabteilung:

Variante der Aufstellung (Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Kostenarten	Betrag in Euro
---------	-------------	----------------

Therapeutisches Personal nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ¹⁾

1	Ärzte	
2	Pflegefachpersonen	
3	Psychologen	
4	Spezialtherapeuten (Ergotherapeuten und künstlerische Therapeuten)	
5	Bewegungstherapeuten, Physiotherapeuten	
6	Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	
7	Sprachheiltherapeuten, Logopäden (nur KJP)	
8	Genesungsbegleiter	
9	Kosten des therapeutischen Personal insgesamt (Nr. 1 bis 8)	

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

P1 Personal des Krankenhauses

Variante der Aufstellung (Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Personalgruppen	Durchschn. beschäft. Vollkräfte	Durchschn. Wert je VK in Euro
---------	-----------------	---------------------------------	-------------------------------

Therapeutisches Personal nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ¹⁾

1	Ärzte		
2	Pflegefachpersonen		
3	Psychologen		
4	Spezialtherapeuten (Ergotherapeuten und künstlerische Therapeuten)		
5	Bewegungstherapeuten, Physiotherapeuten		
6	Sozialarbeiter, Sozialpädagogen		
7	Sprachheiltherapeuten, Logopäden (nur KJP)		
8	Genesungsbegleiter		
9	Gesamt (Summe Nr. 1 bis 8)		k.A.

Weiteres Personal des Krankenhauses

10	Ärztlicher Dienst		
11	Pflegedienst		
12	Medizinisch-technischer Dienst		
13	Funktionsdienst		
14	Klinisches Hauspersonal		
15	Wirtschafts- und Versorgungsdienst		
16	Technischer Dienst		
17	Verwaltungsdienst		
18	Sonderdienste		
19	Sonstiges Personal		
20	Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus ²⁾		
21	Gesamt (Summe Nr. 10 bis 20)		k.A.

22	Krankenhaus insgesamt Nr. 9+21		k.A.
----	--------------------------------	--	------

Krankenhaus:

Vereinbarungszeitraum:

Datum:

P2 Personal der Fachabteilung

Fachabteilung:

Variante der Aufstellung (Vereinbarung für das Vorjahr / Forderung / Vereinbarung):

lfd.Nr.	Personalgruppen	Durchschn. beschäft. Vollkräfte	Durchschn. Wert je VK in Euro
---------	-----------------	---------------------------------	-------------------------------

Therapeutisches Personal nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ¹⁾

1	Ärzte		
2	Pflegefachpersonen		
3	Psychologen		
4	Spezialtherapeuten (Ergotherapeuten und künstlerische Therapeuten)		
5	Bewegungstherapeuten, Physiotherapeuten		
6	Sozialarbeiter, Sozialpädagogen		
7	Sprachheiltherapeuten, Logopäden (nur KJP)		
8	Genesungsbegleiter		
9	Gesamt (Summe Nr. 1 bis 8)		k.A.

Anlage 2: Fußnoten zu den Abschnitten der Anlage 1

Fußnoten zu E1:

- 1) Die Spalte 3 braucht für die Forderung des Vereinbarungszeitraumes nicht ausgefüllt zu werden. Diese Spalte ist nur für die Ist-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres und die Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres (ggf. Hochrechnung) auszufüllen.
- 2) Alle Berechnungstage innerhalb des Budgetzeitraumes (01.01. bis 31.12.) unabhängig von der Aufnahme oder Entlassung.

Fußnoten zu E3:

- 1) Für die Forderung des Vereinbarungszeitraums brauchen die Spalten 6 bis 7, 9 bis 11 und 13 nicht ausgefüllt zu werden; für diese sind lediglich die jeweiligen Endsummen zu schätzen.
- 2) Die Entgelte sind nach den gesetzlichen Grundlagen für die folgenden Arten gesondert darzustellen:
 1. die Entgelte nach § 6 Abs. 1 BPfIV
 2. die unbewerteten Entgelte bei stationsäquivalenter Behandlung nach § 115d SGB V
 3. die Entgelte nach § 6 Abs. 2 BPfIV
 4. die Entgelte nach § 6 Abs. 4 BPfIV
- 3) Nur anzugeben, soweit vorhanden.
- 4) Bei selten erbrachten Leistungen ist es möglich, eine Anzahl von "0" zu vereinbaren, um im Fall der Leistungserbringung eine sachgerechte Entgelthöhe abrechnen und eine realistische Erlössumme vereinbaren zu können.

Fußnoten zu B2:

- 1) Die Angaben in den lfd. Nrn. 4 bis 23 sind nur in der Forderung des Krankenhauses für den Vereinbarungszeitraum auszufüllen. Es bleibt den Vertragsparteien nach § 11 BPfIV überlassen, ob und inwieweit Beträge zu einzelnen Tatbeständen auch in der Vereinbarung ausgewiesen werden.
- 2) Bei der differenzierten Darstellung der Tatbestände nach § 3 Abs. 3 BPfIV ist eine mehrfache Berücksichtigung einzelner Tatbestände hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag ausgeschlossen.
- 3) Die Kostenentwicklungen sind auf Grundlage der Angaben zu den Kosten im Abschnitt K1 zu verhandeln.
- 4) Die Umsetzung der Anforderungen des G-BA sowie eine darüberhinausgehende erforderliche Ausstattung mit therapeutischem Personal ist auf Grundlage der Angaben zu den Personalstellen im Abschnitt P1 zu verhandeln.

- 5) Als weitere Tatbestände sind beispielsweise zu berücksichtigen:
- Nicht vorgenommene vereinbarte Stellenbesetzung nach § 3 Abs. 3 Satz 8 BPfIV.
 - Ausübung der Option nach § 3 Abs. 8 BPfIV (Leistungen für zur Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende ausländische Patienten und für Empfänger nach dem AsylbLG).
 - Zusätzliche Kosten für die Vornahme einer Stellenbesetzung nach Absenkung des Gesamtbetrags gemäß § 3 Abs. 3 Satz 10 BPfIV i. V. m. Satz 8.
 - Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 BPfIV für nicht nach dem KHG geförderte Krankenhäuser.
- 6) Es ist der niedrigere Betrag aus lfd. Nr. 15 und lfd. Nr. 23 in lfd. Nr. 24 zu übernehmen.
- 7) Der Ausweis kann entweder in einer Summe unter der lfd. Nr. 18 oder zusätzlich separat für die einzelnen Tatbestände der lfd. Nrn. 19 bis 22 erfolgen.
- 8) Die Ausgleichs sind auf einem gesonderten Blatt einzeln auszuweisen. Im Regelfall sind alle Ausgleichsbeträge dem veränderten Erlösbudget in lfd. Nr. 29 zuzuordnen. Nur dann, wenn ein hoher Anteil an Entgelten nach § 6 Abs. 1 und 2 BPfIV vorliegt, ist eine Aufteilung der Ausgleichsbeträge auf das Erlösbudget und die sonstigen Entgelte erforderlich.

Fußnoten zu L1 und L2:

- 1) Anzugeben sind vollstationäre Entlassungs- oder Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahme- oder Verlegungstage sind. Bei Fallzusammenfassungen sind Entlassungs- oder Verlegungstage aller zusammengeführten Aufenthalte mit einzubeziehen.

Fußnoten zu K1 und K2:

- 1) Das therapeutische Personal in den lfd. Nrn. 1 bis 7 umfasst auch das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus.
- 2) Für das weitere Personal des Krankenhauses in den lfd. Nrn. 10 bis 20 ist das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in lfd. Nr. 21 auszuweisen.
- 3) Sachkosten ohne lfd. Nr. 21.

Fußnoten zu P1 und P2:

- 1) Das therapeutische Personal in den lfd. Nrn. 1 bis 7 umfasst auch das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus.
- 2) Für das weitere Personal des Krankenhauses in den lfd. Nrn. 10 bis 19 ist das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus in lfd. Nr. 20 auszuweisen.